



Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. fr)

9003/22

ENV 417

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7733/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss der Kommission vom XXX zur Festlegung von EU-Umweltzeichenkriterien für Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang stehen, hat die Kommission dem Rat den oben genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle vorgelegt.

¹ Dok. 7733/22 + ADD 1 – D079976/01 + Anhang.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.³
 3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

³ Gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen aus folgenden Gründen mit qualifizierter Mehrheit ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.